



Informationen für die Gemeinden

Bulletin Nr. 2 vom 29. März 2022

1. Inhalt

2.	Allgemeine Informationen	1
2.1	Schutzbedürftige aus der Ukraine	1
2.2	Situation in der Schweiz	2
2.3	Situation in Graubünden	2
3.	Unterbringung und Betreuung von Schutzsuchenden	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Zuständigkeiten für Unterbringung und Betreuung Schutzsuchender	3
4.	Beschulung von Flüchtlingskinder aus der Ukraine	3
4.1	Ausgangslage	3
4.2	Grundlage	4
5.	Erwerbstätigkeit mit Schutzstatus S	4
5.1	Ausgangslage	4
5.2	Arbeitsvermittlung	5
6.	Unterstützungsangebote	5
7.	Kommunikationsstelle Ukraine des Kantons Graubünden	5
Anhang		6
7.1	Einreise- und Unterbringungsprozess Schutzstatus S	6

2. Allgemeine Informationen

2.1 Schutzbedürftige aus der Ukraine

Über 3,8 Millionen Menschen haben in den letzten zwei Wochen die Ukraine in Richtung Schengen-Raum verlassen. Es sind mehrheitlich Frauen mit Kinder. Schätzungen gehen davon aus, dass je nach Kriegsverlauf zwischen 10 und 15 Millionen Menschen die Ukraine verlassen werden.

Schutzsuchende aus der Ukraine, die ihre Heimat wegen des Kriegs verlassen mussten, erhalten in der Schweiz den Schutzstatus S. Damit erhalten die Geflüchteten rasch ein Aufenthaltsrecht, ohne dass sie ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen müssen. [Weitere Informationen](#)

Schutzsuchenden in der Schweiz wird empfohlen, in einem ersten Schritt so schnell wie möglich ein Gesuch einzureichen: [Online](#). Nach Gesuch-Einreichung ist die schutzsuchende Person krankenversichert. Anschliessend erhalten sie einen Termin, damit sie sich beim nächsten Bundesasylzentrum (Altstätten oder Chiasso) registrieren lassen können.

➔ Weitere Informationen zum Einreise- und Unterbringungsprozess finden Sie gerne im Anhang.



2.2 Situation in der Schweiz

Das Staatssekretariat für Migration SEM geht davon aus, dass aktuell pro Tag 500 bis 1000 schutzsuchende Personen aus der Ukraine in der Schweiz eintreffen. Bei einer weiteren Eskalation des Krieges, namentlich in der Westukraine, ist ein rascher Anstieg der schutzsuchenden Personen in einen Bereich von 1500 (+/- 500) pro Tag möglich.

Szenarien des SEM gehen davon aus, dass bis Ende Mai 2022 rund 35 000 bis 50 000 Personen in der Schweiz Zuflucht suchen könnten. Der nationale Verteilschlüssel sieht vor, dass bis zu drei Prozent der Geflüchteten dem Kanton Graubünden zugewiesen werden.

Seit dem 12. März 2022 erhalten Schutzsuchende aus der Ukraine den Status S. Bisher (Stand 27.03.2022) wurden rund 16 520 Anträge auf den Schutzstatus S gestellt; in 9 982 Fällen wurde der Schutz gewährt, in wenigen Einzelfällen wurde er verweigert. Seit dem 24. Februar 2022 trafen 14 506 Ukrainerinnen und Ukrainer in den Bundesasylzentren ein; davon sind 2 880 in Bundesasylzentren untergebracht (Stand 25.03.2022).

2.3 Situation in Graubünden

Um den Schutz der einreisenden Personen umgehend sicherzustellen und die damit verbundenen Aufgaben zu bewältigen, setzt der Kanton seit dem 15. März 2022 einen Teilstab ein. Dieser koordiniert sowohl innerhalb des Kantons, wie auch mit den Bundesstellen und nimmt eine Planung für die Unterbringung und Betreuung von Schutzsuchenden vor. Im Teilstab eingebunden sind Dienststellen, bzw. Vertreterinnen und Vertreter sämtlicher Departemente.

Der Teilstab passt die Planung laufend der Lageentwicklung an; aktuell werden Vorsorgemassnahmen für die Unterbringung von bis zu 1 500 Schutzsuchenden vorgenommen. Im Rahmen einer Eventualplanung bereitet sich der Kanton auch auf noch höhere Zuweisungen des Bundes vor.

Bis am 24. März 2022 wurden dem Kanton Graubünden 104 Schutzsuchende aus der Ukraine durch ein Bundesasylzentrum zugewiesen. Die Hälfte der zugewiesenen Schutzsuchenden wurden bisher in Kollektivstrukturen untergebracht und betreut. Die anderen fanden selber oder mit Hilfe von Privatorganisationen individuelle Unterkünfte (Gastfamilien und Wohnungen).

3. Unterbringung und Betreuung von Schutzsuchenden

3.1 Ausgangslage

Im Kanton liegt die Zuständigkeit für die Personen mit Schutzstatus S grundsätzlich beim Amt für Migration und Zivilrecht (nachfolgend AFM) (Art. 1 Verordnung zum Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung [RVzEGzAAG; BR 618.110]). Ferner ist vorgesehen, dass diese Personengruppe in der Regel durch den Kanton bzw. das AFM untergebracht und betreut wird und der Kanton diese Kosten übernimmt (Art. 35 ff. RVzEGzAAG).

Das SEM registriert momentan rund 1000 Personen pro Tag. Aktuell muss daher damit gerechnet werden, dass dem Kanton Graubünden pro Tag rund 30 Personen mit Schutzstatus S zugewiesen werden (rund drei Prozent). Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Zuweisungszahlen bis auf Weiteres auf diesem Niveau bleiben werden. Die Strukturen des AFM sind nicht für diese Grössenordnung ausgelegt und ein Ausbau der Strukturen kann nicht in diesem Ausmass erfolgen.

Die gesetzlichen Grundlagen sehen sodann vor, dass beim Fehlen von genügend Unterbringungsmöglichkeiten in Kollektivzentren das AFM den Gemeinden Personen des Asylbereichs zur Unterbringung und Betreuung zuweisen kann. Auch die finanzielle Abgeltung ist geregelt (Art. 40



ff. RVzEGzAAG). Vorgängig sollen aber alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Im Vordergrund stehen die Beschaffung von zusätzlichen Kollektivunterkünften (z.B. leerstehende Hotels und Ferienlager) sowie die individuelle Unterbringung von Personen mit Schutzstatus S in Mietwohnungen oder bei Privaten.

Das Sozialamt ist mit diesen Prozessen im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, die länger als sieben Jahre in der Schweiz sind, vertraut. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, dass das SOA dem AFM pragmatisch Unterstützung bei der individuellen Unterbringung von Personen mit Schutzstatus S sowie bei deren Betreuung und dem Sicherstellen der finanziellen Unterstützung bietet. Auf diese Weise kann eine effiziente, pragmatische und gleichzeitig bestmögliche Unterstützung der Schutzbedürftigen aus der Ukraine gewährleistet werden und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Ämtern effizient sowie administrativ einfach und effektiv vonstattengehen.

3.2 Zuständigkeiten für Unterbringung und Betreuung Schutzsuchender

Der Kanton Graubünden muss sich auf die Ankunft, Unterbringung und Betreuung mehrerer Tausend Geflüchteter aus der Ukraine vorbereiten. Dies ist eine Verbundaufgabe; Kanton und Gemeinden sind gefordert. Dazu eine Übersicht:

a) Schutzbedürftige sind in Kollektivstrukturen des Amts für Migration und Zivilrecht (AFM) untergebracht:

Schutzbedürftige in kantonalen Kollektivstrukturen werden vom Amt für Migration und Zivilrecht unterstützt.

b) Schutzbedürftige mit Schutzstatus S mit Zuflucht bei Gastfamilie/Privatunterkünften:

Schutzbedürftige mit Ausweis S werden vom zuständigen regionalen Sozialdienst des Kantons im Bereich persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe unterstützt. Die finanzielle Unterstützung erfolgt direkt durch den regionalen Sozialdienst. Dadurch entstehen den Gemeinden keine zusätzlichen Kosten: der Kanton trägt sowohl die Kosten der Sozialberatung wie auch der finanziellen Unterstützung für diese Personengruppe.

c) Personen bei Gastfamilien/in Privatunterkünften ohne Schutzstatus S (Visum 90 Tage):

- Personen ohne Ausweis S werden vom zuständigen regionalen Sozialdienst des Kantons im Bereich persönliche Sozialberatung unterstützt;
- Die Kosten für die Unterkunft und weitere finanzielle Unterstützung gehen mindestens bis zum Erhalt des Schutzstatus S vollumfänglich zulasten der Schutzbedürftigen bzw. deren privaten Gastgeber;
- Wird trotzdem finanzielle Unterstützung benötigt, wird diese in Form der Nothilfe durch die Gemeinde ausgerichtet. Alternativ stehen für Kost und Logis die Bundesasylzentren zur Verfügung;
- Schutzsuchenden wird empfohlen, sich *so schnell wie möglich beim SEM ein Gesuch einzureichen: [Online](#). Nach Gesuch-Einreichung beim SEM ist die schutzsuchende Person krankenversichert (max. drei Monate rückwirkend) und erhält vom SEM einen Termin für die Registrierung.*

4. Beschulung von Flüchtlingskindern aus der Ukraine

4.1 Ausgangslage

Eine zeitnahe Einschulung ist entscheidend, damit die Kinder gut aufgenommen werden und sich in ihrer neuen Umgebung und im Schulalltag rasch zurechtfinden. Die Schülerinnen und Schüler



aus der Ukraine sollen so rasch als möglich sowohl in den Schulen in Kollektivunterkünften des AFM als auch in den Schulen der Gemeinden eingeschult werden.

- Die Schulpflicht von Kindern, welche zusammen mit ihren Eltern in den kantonalen Kollektiveinrichtungen untergebracht werden, wird in den hierfür vom Amt für Migration und Zivilrecht betriebenen Schulstrukturen beschult.
- Kinder schutzbedürftiger Familien mit Schutzstatus S, welche privat in einer Gemeinde des Kantons Graubünden untergebracht werden, besuchen gemäss Art. 11 Schulgesetz (SchG) die Schule jener Gemeinde, in der sie sich mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten dauernd aufhalten. Für diese Kinder stellen die Schulträgerschaften Angebote für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler zur Verfügung (Art. 39 SchG).

4.2 Grundlage

Die Grundlage für die Beschulung der Flüchtlingskinder aus der Ukraine bilden das Schulgesetz und die «Weisungen zum Förderunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler». Gemäss Art. 2 Abs. 1 dieser Weisungen findet dieser Unterricht grundsätzlich in der Regelklasse statt, d. h. diese Kinder werden in eine Klasse integriert.

Zusätzlich sind die Schulträger verpflichtet Förderunterricht für Fremdsprachige (FfF) in Gruppen von mindestens fünf Schülerinnen und Schülern pro Schulstandort anzubieten. Der Unterricht mit weniger als fünf Schülerinnen und Schüler pro Schulstandort ist nur aufgrund einer geringeren Anzahl fremdsprachiger Kinder zulässig. Eine Gruppe kann Schülerinnen und Schüler verschiedenen Alters umfassen (Art. 4 der Weisungen FfF). Bei Bedarf können die Schulträger Einschulungsklassen bilden.

Der Kanton leistet an solche Angebote (Gruppen und Einschulungsklassen) einen Beitrag von 85 Franken pro anerkannte und erteilte Unterrichtseinheit.

Das Schulinspektorat unterstützt Schulträgerschaften bei weiteren Fragen oder Anregungen.

5. Erwerbstätigkeit mit Schutzstatus S

5.1 Ausgangslage

Personen mit einem Ausweis S können in der Schweiz sofort arbeiten. Die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen eingehalten werden und der Qualifikation sowie dem Stellenprofil entsprechen.

Für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit der geflüchteten Person muss der Arbeitgeber ein Gesuch ([Formular B1](#)) über die Gemeinde beim Amt für Migration und Zivilrecht einreichen. Zum Schutz vor Missbrauch und Sozialdumping bei Schutzbedürftigen werden Lohn- und Arbeitsbedingungen geprüft (Art. 53 Abs. 1 VZAE).

Folgende Dokumente müssen bei der Gemeinde eingereicht werden:

- Kopie des Ausländerausweises (Ausweis S)
- Pass-Kopie
- Gegenseitig unterzeichneter Arbeitsvertrag
- Formular B1

Schutzbedürftige erhalten vom AFM einen sogenannten Ausweis S, welcher im Kreditkartenformat ergeht und dessen Ausstellung eine gewisse Zeit beanspruchen kann. Sollte dieser im Zeit-



punkt der Gesuchseinreichung noch nicht vorliegen, so kann zusammen mit den übrigen Unterlagen auch die als «Positiver Entscheid über die vorübergehende Schutzgewährung» bezeichnete Verfügung des Staatssekretariates für Migration beigelegt werden. Andere, ähnlich lautende Bestätigungen zum Schutzstatus S werden nicht akzeptiert.

5.2 Arbeitsvermittlung

Bei der Jobsuche werden sie von den [Regionalen Arbeitsvermittlungszentren \(RAV\)](#) unterstützt. Die Anmeldung kann sowohl telefonisch als auch vor Ort erfolgen. Voraussetzung einer Beratung und Vermittlung durch die RAV sind Grundkenntnisse einer Kantonssprache oder in Englisch.

6. Unterstützungsangebote

Um die Kantone bei der Aufnahme von Personen mit Status S zu unterstützen, plant der Bund ein Bundesprogramm «Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Schutzstatus S» in der Form eines sogenannten Programms von nationaler Bedeutung auszurichten. Es ist vorgesehen, für die zusätzlichen Massnahmen zur Unterstützung von Personen mit Status S in erster Linie die Massnahmen der Kantonalen Integrationsprogramme KIP zu nutzen. Die Kantone können dafür entweder die Strukturen und Massnahmen der Integrationsagenda oder der allgemeinen Integrationsförderung für Personen mit Status S vorsehen. Für eine angemessene Unterstützung zum Erwerb von Sprachkompetenzen ist die Fachstelle Integration des AFM zuständig.

7. Kommunikationsstelle Ukraine des Kantons Graubünden

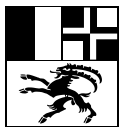
Auf der kantonalen Webseite www.gr.ch/ukraine (DE) und www.gr.ch/ucraina (RM/IT) werden laufend Informationen im Zusammenhang mit der Ukraine veröffentlicht.

Sie bietet einen Überblick über Hilfsangebote, Privat- und Kollektivunterkünfte, Kontaktstellen, beantwortet häufige Fragen und wird laufend aktualisiert und weiterentwickelt.

Für Fragen rund um die Situation in der Ukraine wenden Sie sich bitte via E-Mail an die Kommunikationsstelle Ukraine des Kantons Graubünden: ukraine@amz.gr.ch.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und für weitergehende Fragen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Amt für Militär und Zivilschutz
Martin Bühler, Amtsleiter, C KFS



Anhang

7.1 Einreise- und Unterbringungsprozess Schutzstatus S

